



Frau Stadträtin Dagmar Henn
Die Linke

Rathaus

Ihr Schreiben vom

München,
30.06.2010

Militärwerbung an Münchner Schulen?
Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Frau StRin Dagmar Henn
vom 20.04.2010, eingegangen am 20.04.2010

Az. D-HA II/V1 0833-3-0001

Sehr geehrte Frau Stadträtin Henn,

auf Ihre Anfrage vom 20.04.2010 nehme ich Bezug.

Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt: Vom 3. bis zum 7. Mai soll an Münchner Schulen eine „Woche der Bundeswehr“ stattfinden. Werbeauftritte der Bundeswehr würden vielfach kritisiert werden, insbesondere, weil meistens keine Vertreter/-innen einer gegenteiligen Ansicht anwesend sein dürften und die Ansichten der Bundeswehr im Gegensatz zur gesellschaftlichen Debatte unwidersprochen stehen blieben. Außerdem liefen zur Zeit Verhandlungen des Freistaates Bayern mit der Bundeswehr, um ein „Kooperationsabkommen“ zu schließen, das Veranstaltungen für die Schulen mit der Bundeswehr für die Schulen und den einzelnen Schüler verpflichtend machen sollte.

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen ist Folgendes mitzuteilen:

Frage 1:

Beteiligten sich auch Schulen der Landeshauptstadt München an der „Woche der Bundeswehr?“

Antwort:

Dem Schulreferat liegen keine näheren Informationen darüber vor, ob es eine explizit so genannte „Woche der Bundeswehr“ vom 3. bis zum 7. Mai gibt. In jedem Fall beteiligen sich die beruflichen Schulen nicht daran. In einzelnen Fällen (insgesamt etwa ein halbes Dutzend Schulen) wurden in den letzten Jahren Informationsveranstaltungen (keine Werbeveranstaltungen) an beruflichen Schulen durchgeführt, bei denen aber regelmäßig auch Vertreterinnen oder Vertreter für den Zivildienst bzw. das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) anwesend waren.

Im Bereich der städtischen Gymnasien und Schulen besonderer Art findet lediglich an einem Gymnasium, dem Städt. Adolf-Weber-Gymnasium, eine Veranstaltung der Bundeswehr statt: Mit Zustimmung des Elternbeirats wird an einem Tag ein Informations-LKW der Bundeswehr auf dem Schulgelände stehen – ein Besuch durch die Schüler/ -innen erfolgt freiwillig in den Pausen und/oder nach Unterrichtsende.

Bei den städtischen Realschulen gibt es lediglich eine Veranstaltung, bei der die Bundeswehr vor Ort war. Diese fand am 24.4.2010 (also auch außerhalb der von Ihnen bezeichneten Woche) in der Städt. Anne-Frank-Realschule statt. Es handelte sich dabei um den Berufsfindungstag, der im Rahmen eines Tages der offenen Tür durchgeführt wurde. Unter dem Titel „Sicherheits- und Friedenspolitik: Die Rolle der Bundeswehr zur Friedenssicherung“ bzw. „Frauen in der Bundeswehr“ (die Städt. Anne-Frank-Realschule ist eine Mädchenschule) wurde das Angebot der Bundeswehr in die Vorlesungsreihe der Städt. Anne-Frank-Realschule, welche ein freiwilliges Angebot für interessierte Schülerinnen darstellt, aufgenommen.

An der Städt. Sing- und Musikschule sowie an der Städt. Schule der Phantasie gibt und gab es keine Auftritte der Bundeswehr.

Für den Bereich der staatlichen Schulen kann das Schulreferat keine Aussage treffen.

Frage 2:

Werden an diesen Schulen auch Vertreter von Positionen geladen, die denen der Bundeswehr widersprechen?

Antwort:

Bei den angesprochenen Informationsveranstaltungen der beruflichen Schulen ist dies der Fall. Hier informiert im Wechsel mit der Bundeswehr auch ein/-e Referent/-in zum Thema Zivildienst/FSJ/FÖJ. Am Städt. Adolf-Weber-Gymnasium und an der Städt. Anne-Frank-Realschule waren am gleichen Tag, an dem die Bundeswehr vor Ort war, keine Vertreter/-innen von Friedensinitiativen o.ä. eingeladen (vgl. auch Antwort zu Frage 5/6).

Frage 3:

Haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich einer Teilnahme an einer solchen Veranstaltung zu entziehen?

Antwort:

Ob für die Schülerinnen und Schüler eine Teilnahmepflicht an einer etwaigen Veranstaltung besteht, hängt ausschließlich davon ab, ob die Veranstaltung von der Schulleitung als verbindliche Schulveranstaltung festgelegt wird. Eine Veranstaltung kann sowohl als freiwillige als auch als verpflichtende Schulveranstaltung ausgestaltet werden. In den oben erwähnten Fällen handelte es sich bei den Auftritten der Bundeswehr an beruflichen Schulen um eine verpflichtende, bei denen am Städt. Adolf-Weber-Gymnasium und an der Städt. Anne-Frank-Realschule um freiwillige Veranstaltungen.

Im Übrigen gehört es gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) unter anderem zu den Aufgaben der Schule, die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern.

Frage 4:

Haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, der Abhaltung einer solchen Veranstaltung zu widersprechen?

Antwort:

Nach den einschlägigen Bestimmungen der verschiedenen Schulordnungen entscheidet der/die Schulleiter/-in bzw. ggf. die Lehrerkonferenz über die Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen. Die Schüler/-innen haben somit nicht die Möglichkeit, einer Schulveranstaltung zu widersprechen. Selbstverständlich haben die Schüler/-innen im Rahmen der Schülermitverantwortung nach Art. 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Nr. 6 BayEUG ein Mitwirkungsrecht bzw. können Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. Sie können – mit Zustimmung der Schulleitung – auch Gegenveranstaltungen organisieren.

Gemäß Art. 56 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG haben die Schülerinnen und Schüler das Recht - entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses - sich am Schulleben zu beteiligen. Gemäß Art. 56 Abs. 3 BayEUG haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, wobei im Unterricht der sachliche Zusammenhang zu wahren ist.

Selbstverständlich steht es den Schülerinnen und Schülern frei, ihre Meinung zu einer etwaigen Veranstaltung der Bundeswehr zu äußern. Es stellt auch einen Teil der pädagogischen Aufgaben einer Schule dar, sie zu eigenständigem und kritischem Denken zu befähigen. Allerdings obliegt die Letztentscheidung über die Durchführung einer derartigen Veranstaltung der Schulleitung bzw. der Lehrerkonferenz.

Frage 5:

Wie hat die Landeshauptstadt München die Frage von Werbeveranstaltungen der Bundeswehr bisher gehandhabt?

Antwort:

Der Landeshauptstadt München als Sachaufwandsträgerin obliegt es nicht, sich gegen das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz und gegen die Lehrpläne des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu wenden. Nach Art. 1 Abs. BayEUG haben die Schulen den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen, dazu gehört auch, die Schülerinnen und Schüler im Geist der Demokratie zu erziehen. Zu den Aufgaben der Schulen gehört nach Art. 2 Abs. 1 BayEUG u.a. „die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern“.

In den Lehrplänen, insbesondere des Faches Sozialkunde, sind die Grundlagen unserer Verfassungsordnung, sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten in der demokratischen Gesellschaft verpflichtende Inhalte. In diesem Zusammenhang und in fächerübergreifenden Projekten sind sowohl die Aufgaben der Bundeswehr als auch gegenteilige Positionen darzustellen; gegebenenfalls werden zur Durchführung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schulen - nach Zustimmung durch die Schulleitung - auch Vertreter/-innen anderer Positionen eingeladen.

Im KMS VI.4 – 5S4400.18 – 6.77782 vom 29.09.2009 „Politische Bildung an den Schulen“ wird eigens darauf verwiesen, dass die politische Bildung zu den fächerübergreifenden Erziehungsaufgaben und zum Aufgabenfeld der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer gehört. Die Aspekte „Friedens- und Sicherheitspolitik“ und „Bundeswehr“ werden zu zentralen Inhalten der politischen Bildung erklärt. Es wird auf die Möglichkeit – nicht Verpflichtung – der seit Jahrzehnten etablierten Kooperation mit den Jugendoffizieren der Bundeswehr verwiesen, um die Sicherheitspolitik im Unterricht möglichst anschaulich zu gestalten.

Diese Möglichkeit einer externen Kooperation für unterrichtliche Zwecke ist der Entscheidung der Schule vorbehalten.

Frage 6:

Wird die Landeshauptstadt München sich bei der Staatsregierung dafür einsetzen, Bundeswehrveranstaltungen wie bisher in die Entscheidung der Schule zu stellen und nicht verpflichtend zu machen?

Antwort:

Da auch die von Ihnen erwähnte mögliche Kooperationsvereinbarung der Bundeswehr mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus nichts daran ändern würde, dass Auftritte der Bundeswehr – genauso wie alle Unterrichtsbesuche und Veranstaltungen von Nicht-Schulangehörigen – wie oben erwähnt von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter genehmigt werden müssen, erübrigt sich die Frage. Es besteht in dieser Angelegenheit kein Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

- II. Abdruck von I. an
Direktorium HA II/V
zur Kenntnisnahme
- III. Abdruck von I. und II. an
SCU – GL 3, Frau Kainz
zur Kenntnisnahme
- IV. Ablage PKC